



KMU Nachfolge und Steuern

Umgang mit Steuerfällen und Steuerfallen

Schrift Nr. 14

(1. Auflage, per 30.04.2025)

Herausgeberin

St. Galler Nachfolge-Praxis



praxis@sgnafo.ch



www.sgnafo-praxis.ch



Autoren

Jörg Frei, Josef Bühler und Frank Halter (1. Auflage)

In Zusammenarbeit mit

swisslegal, www.swisslegal.ch

swisslegal

Bildnachweis: Bilddatenbank Shutterstock (Titelbild)

Veröffentlichung

Rapperswil-Jona, April 2025

Inhalt

Vorwort	5
1 Einleitung	6
1.1 Zielsetzung	6
1.2 Grundbegriffe.....	6
1.3 Steuerarten	7
2 Rechtsform und steuerliche Implikationen	8
2.1 Vorbemerkung.....	8
2.2 Einzelfirma und Personengesellschaften.....	8
2.3 Kapitalgesellschaften.....	9
2.4 Geschäftsvermögen und Privatvermögen.....	10
3 Die Übertragung einer Einzelfirma	11
3.1 Entgeltlicher Übertrag	11
3.1.1 Steuerbarkeit des Veräusserungsgewinns	11
3.1.2 Neuerung gemäss Unternehmenssteuerreform II	11
3.2 Unentgeltlicher Übertrag	13
3.2.1 Einkommenssteuer.....	13
3.2.2 Erbschafts- und Schenkungssteuer	13
3.2.3 Umstrukturierung als Vorbereitung der Nachfolge.....	14
4 Die Übertragung einer Kapitalgesellschaft	15
4.1 Veräusserung von Aktiven («Asset Deal»).....	15
4.2 Veräusserung der Beteiligung («Share Deal»).....	16
4.2.1 Allgemeines	16
4.2.2 Entgeltliche Übertragung an eine Holding	16
4.3 Unentgeltliche Übertragung von Kapitalgesellschaften.....	17
5 Steuerliche Stolpersteine	18
5.1 Indirekte Teilliquidation	18
5.2 Transponierung.....	19
5.3 Rückkauf von eigenen Aktien	19
5.4 Aktien im Geschäftsvermögen	20
5.5 Verkauf einer Immobiliengesellschaft.....	20
5.6 Mehrwertsteuer	20
5.7 Aktiv-Darlehen der Inhaberschaft	21
5.8 Passiv-Darlehen der Inhaberschaft.....	21

6 Besonderheiten in Bezug auf Übertragungs-Option	21
6.1 Familieninterne Nachfolge (FBO)	21
6.2 Unternehmensinterne Nachfolge (MBO)	22
7 Umgang mit der Steuerbehörde.....	23
8 Literaturverzeichnis.....	24

Vorwort

«Steuern kommen immer – die Frage ist nur wann und wie hoch.»

Geschätzte Leserinnen und Leser¹

St. Galler Nachfolge-Praxis ist eine Plattform, die einerseits Lösungsressourcen rund um das Phänomen «Unternehmensnachfolge» für Klein- und Kleinunternehmen in der Schweiz entwickelt und andererseits praxisrelevantes und differenziertes Wissen rund um das Thema zur Verfügung stellt. Ein Kernstück des Angebots stellt dabei die **Schriftenreihe** und die damit verbundenen **Arbeitsmittel und Checklisten** dar. Die Webseite wird laufend mit neuem Material ergänzt (vgl. dazu www.sgnafo-praxis.ch).

«Steuern kommen immer, die Frage ist nur wann und wie viel.» Dieser Ausspruch gilt auch für das Thema Steuern im Kontext der Unternehmensnachfolge. Deshalb ist es wichtig, den gesetzlichen Rahmen, die einzelnen Steuertypen, ihre Anwendung auf bestimmte Situationen und die korrekte rechtliche Handhabung zu kennen.

In der Regel kennen Unternehmer das Thema Steuern aus dem Blickwinkel der Unternehmenssteuer, wenn sie zusammen mit dem Treuhänder den Jahresabschluss gestalten. Wenn es aber um die (familien- oder firmeninterne) Nachfolge geht, spielen vielfältige andere Mechanismen hinein. Daher: Wer sich informiert und von Experten in den steuerlichen Belangen rund um die Unternehmensnachfolge beraten lässt, der wird die rechtlich geltenden Mechanismen verstehen lernen und aufgrund dieser die wichtigen (und richtigen) unternehmerischen Entscheidungen treffen zu können.

Frank Halter
Für die Herausgeber



Weitere Beiträge zum Thema «Rechtliches Korsett» finden Sie unter www.sgnafo-praxis.ch

¹ Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, verwenden wir in dieser Schrift das generische Maskulinum. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1 Einleitung

1.1 Zielsetzung

Für eine erfolgreiche Unternehmensnachfolge spielen Steuern eine nicht zu unterschätzende Rolle. Die Hoffnung der Unternehmerschaft, die aus der Geschäftsübergabe erzielten Gewinne mit geringen oder gar ohne Steuerfolgen realisieren zu können, drohen jedoch zerschlagen zu werden, wenn die entsprechenden steuerlichen Vorkehrungen nicht rechtzeitig getroffen werden. Ziel dieser Schrift ist es, der Verkäufer- und Käuferschaft einen Überblick über die wesentlichen Steuerfälle und ausgewählte Steuerfallen zu geben.

Nachstehend wird der Einfachheit halber für die **Personenunternehmung** (Einzelfirma, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) primär von der *Einzelfirma* und für die **Kapitalgesellschaft** (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft) primär von der **Aktiengesellschaft** (AG) gesprochen.

Im Sinn einer neutralen Terminologie werden hier die eigentlichen Übergänge von einer Partei auf die andere als Übertragung bezeichnet. Diese Übertragung kann entgeltlich (z.B. zum Verkehrswert), teilweise entgeltlich (z.B. zu Buchwerten) oder unentgeltlich erfolgen.

Ausser Acht bleiben hier Eintritte von neuen bzgl. Austritte von bisherigen Beteiligten. In der vorliegenden Schrift gehen wir nicht auf Einzelheiten bzgl. Umstrukturierungen und vor allem auch nicht auf die verschiedenen Aspekte in Verbindung mit Immobilien und Immobiliengesellschaften ein. Es ist nicht möglich, hier sämtliche kantonale Regelungen und alle steuerlichen Lösungsmöglichkeiten detailliert zu behandeln. Ziel ist vielmehr, die Leserschaft für die wichtigsten steuerlichen Problempunkte zu sensibilisieren. Die konkreten Steuerfolgen einer Nachfolgeplanung sind immer im Einzelfall zu prüfen – am besten unter Einbezug von Experten und im Dialog mit den zuständigen Steuerbehörden.

1.2 Grundbegriffe

Die nachstehende Tabelle gibt die wesentlichen Begriffe rund um das Thema Steuern wieder.

Begriff	Umschreibung
Steuer-Hoheit	Es handelt sich um die Kompetenz hinsichtlich Gesetzgebung (Gesetzgebungshoheit), das Recht, Steuern zu erheben (Verwaltungshoheit) und über die Erträge frei zu verfügen (Ertragshoheit). Der Bund, 26 Kantone und rund 2'100 Gemeinden besitzen damit eine jeweilige Steuer-Hoheit.
Steuer-Veranlagung	Verpflichtende Festsetzung der Steuer in Form einer Verfügung. Für diese sind die Kantone und/oder die Gemeinden zuständig.
Steuer-Subjekt	Es handelt sich um die Person, die gegenüber dem Steuerhoheitsträger zu Steuerleistung verpflichtet ist – also dem «Schuldner» der Steuer.
Steuer-Objekt	Es handelt sich um Zustände, Vorgänge oder Wertzuflüsse und damit Tatbestände, die eine Steuerleistungspflicht auslösen.
Handelsrecht vs. Steuerrecht (Handelsbilanz vs. Steuerbilanz)	Gemäss dem Massgeblichkeitsprinzip gilt die Handelsbilanz als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung. Das Steuerrecht sieht jedoch für die Bewertung der Aktiven und Passiven zum Teil abweichende Normen vor. Dies kann zu unterschiedlichen Werten in der Steuer- und Handelsbilanz führen. Es stellt sich die Frage, wie in solchen Fällen die künftigen Abschreibungen zu berechnen sind.
Stille Reserven	Diese entstehen, wenn die Aktiven einen höheren Verkehrswert ausweisen als der in der Bilanz festgehaltene Buchwert. Als Folge wird das Vermögen eines Unternehmens unterbewertet. Die niedrigere Bewertung entsteht bspw. über Abschreibungen oder Wertberichtigungen. Diese entstehen aber auch, wenn Verbindlichkeiten einen geringeren Verkehrswert aufweisen als der in der Bilanz festgehaltene Buchwert. Schulden eines Unternehmens werden zum Beispiel überbewertet.

Privatvermögen	Das Privatvermögen bezieht sich auf den finanziellen Besitz und die Vermögenswerte einer Person ausserhalb ihres Geschäftsvermögens. Es umfasst alle materiellen und immateriellen Güter, die einer Privatperson gehören. Dazu zählen unter anderem Bargeld, Wertpapiere, Immobilien, Fahrzeuge und Schmuck.
Geschäftsvermögen	Zum Geschäftsvermögen gehören gemäss Gesetzeswortlaut diejenigen Vermögensgegenstände, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen. Da das Geschäftsvermögen die Grundlage der steuerrechtlichen Gewinnermittlung bildet, ist die Abgrenzung derjenigen Vermögensgegenstände, die der selbständigen Erwerbstätigkeit ganz oder vorwiegend dienen, von denjenigen Vermögensgegenständen, die ganz oder vorwiegend privaten Zwecken dienen, von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund setzt Geschäftsvermögen zwingend eine selbständige Erwerbstätigkeit voraus, der es zugeordnet werden kann.
Nennwert- bzw. Kapitaleinlageprinzip	Das Kapitaleinlageprinzip, welches im Jahr 2011 das Nennwertprinzip ablöste, gilt im Zusammenhang mit Beteiligungen, die im Privatvermögen gehalten werden. Demnach können der Nennwert sowie sämtliche Reserven aus Kapitaleinlagen, namentlich Zuschüsse oder Aufgelder, die vom Aktionär an die Gesellschaft geleistet worden ist, steuerfrei ausbezahlt werden. Alle anderen geldwerten Vorteile, welche von der Gesellschaft an die Aktionäre fliessen, stellen steuerbares Einkommen dar.
Buchwertprinzip	Betrifft Geschäftsvermögen: als Einkommen besteuert wird die Differenz zwischen Veräusserungserlös und Buchwert.

1.3 Steuerarten

Im Rahmen der Unternehmensnachfolge sind verschiedene Steuerarten relevant. Zu den relevantesten Steuern gehören die Einkommens- und Vermögensteuer, die Gewinn- und Kapitalsteuer, die Grundstückgewinnsteuer sowie die Verrechnungsteuer. Eine der Einkommenssteuer teilweise vergleichbare Funktion haben die Sozialversicherungsabgaben (vgl. dazu später Verkauf einer Einzelfirma). Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Steuern (i.A. Gubler 2021, S. 90 und Schweizerische Steuerkommission 2021).

Auf Bundesebene	Auf kantonaler / kommunaler Ebene
Einkommenssteuer natürliche Personen	Einkommenssteuer natürliche Personen
Gewinnsteuer juristische Personen	Vermögenssteuer natürliche Personen
Eidgenössische Verrechnungssteuer	Gewinnsteuer juristische Personen
Eidgenössische Spielbankenabgaben	Kapitalsteuer juristische Personen
Wehrpflichtersatzabgabe	Erbschafts- und Schenkungssteuern
Stempelabgabe	Grundstückgewinnsteuer
Mehrwertsteuer	Liegenschaftssteuer
	Handänderungssteuer
	Gewerbsteuer

2 Rechtsform und steuerliche Implikationen

2.1 Vorbemerkung

Der Inhaber eines KMU fühlt und bezeichnet sich – unabhängig von der Rechtsform seiner Unternehmung – regelmässig als selbständiger Unternehmer. Dem ist aus unternehmerischer Sicht grundsätzlich nichts entgegenzuhalten. Aus (steuer-)rechtlicher Perspektive ist die Wahl der Rechtsform der Unternehmung jedoch bedeutsam. Zentral ist vor allem die Unterscheidung zwischen Einzelfirma bzw. Personengesellschaften einerseits und Kapitalgesellschaften andererseits.

2.2 Einzelfirma und Personengesellschaften

Nur der Einzelunternehmer und die Partner einer Personengesellschaft (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) sind aus rechtlicher Sicht selbständig erwerbstätig. Dort unterliegt nicht das Unternehmen, sondern ausschliesslich *der Unternehmer resp. die Unternehmerin* der Steuerpflicht. Sein Anteil am Unternehmensgewinn wird – zusammen mit anderen Einkünften (bspw. aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen) – als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert, welches zudem von den Sozialabgaben (AHV/IV/EO etc.) erfasst wird.

Selbständig Erwerbende dürfen die *geschäftsmässig begründeten Aufwendungen* in Abzug bringen. Dazu zählen u.a. auch Abschreibungen und Rückstellungen sowie die Geschäftsverluste der letzten sieben Jahre, soweit diese steuerlich noch nicht berücksichtigt worden sind. Geschuldete Steuerbeträge hingegen werden nicht zum Abzug zugelassen.

Als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird nicht nur der aus ordentlichen Geschäftstätigkeiten resultierende Nettoertrag der Einkommenssteuer unterworfen, sondern auch der ausserordentliche Ertrag. Dazu wird neben der Veräusserung und buchmässigen Aufwertung von Geschäftsvermögen auch die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen gerechnet. Demgegenüber sind *Gewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen* steuerfrei (vgl. dazu Kapitalgesellschaft).

Vor diesem Hintergrund ist die Frage zentral, ob ein Rechtsgut dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zuzuordnen sei. Nach der sog. «Präponderanzmethode» ist die überwiegende tatsächliche Nutzung massgebend für die Unterscheidung. Demnach findet keine quotenmässige Aufteilung statt. Vielmehr gehört ein Gegenstand entweder vollständig zum Geschäfts- oder zum Privatvermögen. Wenn also ein Rechtsgut mehrheitlich geschäftsbezogen genutzt wird, dann wird es dem Geschäftsvermögen zugeordnet.

Beispiel:

Ein Auto mit Verkehrswert von CHF 40'000.– wurde vollständig abgeschrieben. Mit dem Fahrzeug werden jährlich 30'000 km gefahren. Davon entfallen 20'000 km auf geschäftliche Zwecke eines Einzelunternehmens, 10'000 km entfallen auf private Tätigkeiten des Unternehmers.



Aufgrund der überwiegenden geschäftlichen Nutzung ist das Auto vollständig dem Geschäftsvermögen zuzuordnen. Wird es in der Folge zum Verkehrswert verkauft, entsteht ein ausserordentlicher Unternehmensgewinn (Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) von CHF 40'000.–. Die gleiche Folge entsteht, wenn der Einzelunternehmer sich entscheidet, das Fahrzeug fortan ausschliesslich bzw. mehrheitlich privat zu nutzen. Diesfalls wird das Auto aus dem Geschäfts- in das Privatvermögen überführt. Obwohl kein Eigentümerwechsel stattfindet, werden die stillen Reserven aufgedeckt (realisiert) und als Einkommen besteuert.



Hinweis

- Aus zivilrechtlicher Sicht entspricht die Veräusserung der Aktiven und Passiven einer Liquidation des Unternehmens.²
- Falls das Unternehmen im Handelsregister eingetragen war, gilt es diesen Eintrag zwingend zu löschen.
- Der Verkaufserlös unterliegt grundsätzlich der Einkommenssteuer und den Sozialabgaben.

2.3 Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften wie die AG, GmbH oder Genossenschaft sind selbständige Rechts- und Steuersubjekte. Sie werden demzufolge als eigenständige Personen (sog. juristische Personen) behandelt. Anders als die Personengesellschaften werden sie für ihre Gewinne und ihr Kapital selbständig besteuert. Allfällige (offene und verdeckte) Gewinnausschüttungen werden beim Aktionär noch einmal als Einkommen aus beweglichem Vermögen von der Steuer erfasst. Diese doppelte steuerliche Belastung ist vom Gesetzgeber gewollt.

Der (oft als Geschäftsführer) mitarbeitende Unternehmer («Unternehmeraktionär») wird, selbst wenn er einziger Aktionär der Gesellschaft ist, rechtlich als Angestellter behandelt. Sein Lohn stellt Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar und unterliegt den Sozialabgaben. Auf Stufe der juristischen Person sind Lohnzahlungen als Aufwand abzugsfähig.

Vor der Unternehmenssteuerreform II versuchten viele Unternehmer der erwähnten doppelten steuerlichen Belastung zu entkommen, indem sie sich einen hohen, teilweise übermässigen Lohn auszahlten. Nachteile dieses Vorgehens waren einerseits die steigende steuerliche Progression und andererseits die höheren Sozialversicherungskosten (die ausschliesslich auf Lohnzahlungen, nicht aber auf Dividenden erhoben werden).

Mit Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform II im Jahr 2008 wurde die steuerliche Belastung auf Gewinnausschüttungen stark reduziert. Die damals beschlossenen Steuervorteile für Inhaber qualifizierter Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wurden allerdings mit der Vorlage über die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF), die am 19. Mai 2019 durch das Stimmvolk angenommen wurde, teilweise aufgehoben. Seither werden Ausschüttungen von Beteiligungen, an denen der Steuerpflichtige mindestens 10% hält, auf Ebene des Bundes zu 70% und in den Kantonen zu mindestens 50% besteuert. Da indes Dividenden – im Gegensatz zu Löhnen – nicht mit Sozialversicherungsabgaben belastet werden, sind auch heute noch Gewinnausschüttungen in der Regel vorteilhafter als hohe Lohnzahlungen. So können unangemessen tiefe Lohnzahlungen zu Aufrechnungen durch die Steuer- und Sozialversicherungsbehörden führen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Entscheidung des BGer vom 25. Oktober 2012 Nr. 9C_669/2011) darf indes eine Umqualifizierung von Dividenden in AHV-pflichtiges Salär nicht erfolgen, wenn der Lohn an den Unternehmeraktionär eine angemessene Entschädigung für die erbrachte Arbeit darstellt und gleichzeitig die Dividendenausschüttung gesellschaftsrechtlich motiviert ist. Eine solche gesellschaftsrechtliche Motivation kann beispielsweise vorliegen, wenn der Unternehmer im Hinblick auf eine Nachfolgeplanung der Gesellschaft nichtbetriebsnotwendige Mittel entnimmt, um den Kaufpreis zu reduzieren. Lässt sich der Unternehmeraktionär aus solchen Gründen eine Substanzdividende auszahlen, darf dies keine Folgen für die Sozialversicherungsabgaben haben.



Hinweis

- Lohn und Dividende müssen in einem ausgewogenen Mass gewichtet werden.
- Aus Sicht der Sozialversicherungsanstalt (SVA) gilt es einen marktüblichen Lohn zu beziehen.
- Als Eigentümer kann die Bezugsstrategie bewusst gestaltet werden (vgl. Schrift Nr. 6).

² Simonek, Eitel, Müller 2022, S. 236.

2.4 Geschäftsvermögen und Privatvermögen

Bei der Unternehmensnachfolge gilt es zu klären, ob das Übertragungs-Objekt beim Käufer und Verkäufer als Privatvermögen oder Geschäftsvermögen betrachtet wird. Insbesondere bei einem Systemwechsel ist aus steuerlicher Sicht Vorsicht geboten. Die nachstehende Tabelle gibt einen vereinfachten Überblick.³ In allen vier Fällen realisiert der Verkäufer wegen der Aufgabe des Eigentums einen Kapitalgewinn, sofern der Verkaufspreis den Anlagewert (aus dem Privatvermögen) bzw. den Buchwert (aus dem Geschäftsvermögen) übersteigt.

Dabei ist zu beachten, dass Beteiligungen (d.h. Aktien, GmbH-Stammanteile, Genossenschaftsscheine) im Eigentum von natürlichen Personen i.d.R. dem Privatvermögen zugerechnet werden. Geschäftsvermögen liegt indes vor, wenn die Beteiligung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit dient (bspw. ein Einzelunternehmer hält eine 50%-Beteiligung an einer Zulieferfirma) oder wenn eine Beteiligung von mindestens 20 % im Zeitpunkt des Erwerbs zu Geschäftsvermögen erklärt wurde. Gleiches gilt, wenn der Eigentümer als gewerbmässiger Wertschriftenhändler qualifiziert wird (vgl. dazu auch unten, Ziff. 5.4). Beteiligungen in den Aktiven von juristischen Personen qualifizieren hingegen immer als Geschäftsvermögen.

Verkäufer	Käufer	Merkmale und Konsequenzen
Privatvermögen	Privatvermögen	<ul style="list-style-type: none"> • Es liegt kein Systemwechsel vor • Kapitaleinlageprinzip bei Verkäufer • Kapitaleinlageprinzip bei Käufer <p>Der <i>Verkäufer</i> realisiert grundsätzlich einen steuerbefreiten Kapitalgewinn (sofern es sich um keine Immobiliengesellschaft handelt). Der <i>Käufer</i> übernimmt vom Verkäufer (im späteren Falle einer Liquidation) die mögliche Einkommenssteuerlast auf der Differenz zwischen dem Nominalwert der Aktien zzgl. Kapitaleinlagen und einem allfälligen höheren Liquidationserlös.</p>
Geschäftsvermögen	Geschäftsvermögen	<ul style="list-style-type: none"> • Es liegt kein Systemwechsel vor. • Buchwertprinzip bei Verkäufer • Buchwertprinzip bei Käufer <p>Der <i>Verkäufer</i> realisiert beim Verkauf der Aktien einen steuerpflichtigen geschäftlichen Kapitalgewinn, der bei der Einzelfirma zusätzlich den Sozialabgaben unterliegt. Der <i>Käufer</i> setzt die erworbenen Aktien zum Kaufpreis in seiner Bilanz ein und kann bei nachhaltigem Wertzerfall darauf Abschreibungen vornehmen.</p>
Privatvermögen	Geschäftsvermögen	<ul style="list-style-type: none"> • Es liegt ein Systemwechsel vor • Kapitaleinlageprinzip bei Verkäufer • Buchwertprinzip beim Käufer <p>Der <i>Verkäufer</i> überträgt als natürliche Person seine Aktien aus dem steuerlichen Privatvermögen in das steuerliche Geschäftsvermögen einer erwerbenden Personengesellschaft oder AG. Der Verkäufer realisiert oft einen (vermeintlichen) steuerfreien privaten Kapitalgewinn, der jedoch in den letzten Jahren unter verschiedenen Titeln von den Steuerbehörden stark eingeschränkt wurde. Der <i>Käufer</i> setzt die erworbenen Aktien zum Kaufpreis in seiner Bilanz ein und kann bei nachhaltigem Wertzerfall darauf Abschreibungen vornehmen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Käufer die zu erwerbenden Anteile über eine durch ihn gegründete Käufergesellschaft erwirbt (Regelfall). Falls der Tatbestand der Indirekten Teilliquidation eintritt, dann unterliegt der Kaufpreis beim Verkäufer der Einkommenssteuer (vgl. dazu Kapitel 5.1)</p>

³ i.A. Bühler 1999, S. 114.

Geschäftsvermögen	Privatvermögen	<ul style="list-style-type: none"> • Es liegt ein Systemwechsel vor • Buchwertprinzip bei Verkäufer • Kapitaleinlageprinzip bei Käufer <p>Beim <i>Verkäufer</i> unterliegt der Kapitalgewinn grundsätzlich der Einkommenssteuer und den Sozialabgaben (bei Selbständigerwerbenden = Einzelfirma und Personengesellschaften).</p> <p>Der <i>Käufer</i> übernimmt vom Verkäufer (im späteren Falle einer Liquidation) die mögliche Einkommenssteuerlast auf der Differenz zwischen dem Nominalwert der Aktien zzgl. Kapitaleinlagen und einem allfälligen höheren Liquidationserlös.</p>
-------------------	----------------	---

3 Die Übertragung einer Einzelfirma

3.1 Entgeltlicher Übertrag

3.1.1 Steuerbarkeit des Veräusserungsgewinns

Der Grundsatz, wonach Kapitalgewinne aus der Veräusserung von *Geschäftsvermögen* als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit besteuert werden, gilt auch beim Verkauf eines ganzen Personenunternehmens. In diesem Fall unterliegen grundsätzlich die gesamten stillen Reserven, d.h. die Differenz zwischen Veräusserungserlös und Buchwert, der Einkommenssteuer. Aus steuerlicher Sicht wird mithin die Veräusserung der Personenunternehmung einer Liquidation gleichgestellt. Da auf dem resultierenden «Liquidationserlös» auch Sozialabgaben fällig werden, kann die Steuer- und Abgabebelastung im Zeitpunkt der Veräusserung – abhängig von Hoheitskanton und Gewinnhöhe – insgesamt über 50% betragen.

3.1.2 Neuerung gemäss Unternehmenssteuerreform II

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurden die Steuerfolgen der Unternehmensaufgabe bzw. -nachfolge für Einzelunternehmer und Personengesellschafter gemildert. So werden u.a. die in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven separat und zu einem stark reduzierten Steuersatz besteuert, sofern die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem 55. Lebensjahr oder aufgrund von Invalidität aufgegeben wird. Ausserdem darf bei der Steuerberechnung der Betrag abgezogen werden, welcher bei der beruflichen Vorsorge zum Einkauf von Beitragsjahren zulässig wäre. Dieser Betrag wird wie eine Kapitaleistung aus Vorsorge steuerlich privilegiert behandelt. Die privilegierte Behandlung dieser Liquidationserlöse wurde auch unter dem Regime der STAF beibehalten.

Fallbeispiel 1: Verkauf einer Einzelfirma zum Verkehrswert

Generelle Ausgangslage für die nachstehenden Fallbeispiele:

Bei einem Umlaufvermögen (UV) von 100, einem Anlagevermögen (AV) von 200 und einem Fremdkapital (FK) von 150 beträgt das buchmässige Eigenkapital (EK) der Einzelfirma von AB CHF 150.



Aktiven	FIBU	Passiven
100 Umlaufvermögen		150 Fremdkapital
200 Anlagevermögen		150 Eigenkapital

Annahme stille Reserven:

- auf Umlaufvermögen 100
- auf Anlagevermögen 250

Ausgangslage	<p>Aufgrund der Anzahl der Einzelfirmen in der Schweizerischen Unternehmenslandschaft ist dieser Übertragungsfall der nach wie vor am meisten verbreitete. Der übergebende Unternehmer realisiert in der Differenz zwischen dem steuerlichen Buchwert seines geschäftlichen Vermögens und dem Verkaufserlös einen geschäftlichen Kapital- bzw. Liquidationsgewinn.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkaufspreis der Einzelfirma beträgt 400. - Der geschäftliche Kapital- bzw. Liquidationsgewinn beträgt 250 (400 Verkaufspreis ./ 150 Eigenkapital = 250) 	
Steuerfolgen beim Übergeber	<p>Der Kapital- bzw. Liquidationsgewinn unterliegt den Einkommenssteuern von Bund, Kanton und Gemeinde. Sind die Voraussetzungen dafür erfüllt, kann der Unternehmer die privilegierte Liquidationsgewinnbesteuerung auf Grundlage der Unternehmenssteuerreform II geltend machen (vgl. Kreisschreiben ESTV Nr. 28 vom 3. November 2010, gültig ab 1. Januar 2011). Neben den Einkommenssteuern ist der Liquidationsgewinn sozialabgabepflichtig (Annahme 10%). Wichtig: Die Sozialabgaben können für die Berechnung des steuerbaren Liquidationsgewinns abgezogen werden.</p>	
Steuerfolgen beim Übernehmer	<p>Im Gegenzug zur Besteuerung des Übergebers kann der Übernehmer die erworbenen Vermögenswerte zum Kaufpreis, d.h. zum Verkehrswert (UV 200, AV 350, EK 400) in seine Steuerbilanz einsetzen. Dies bedeutet, dass künftig auf dem neuen höheren Buchwert abgeschrieben werden kann, d.h. der Übernehmer erhält zusätzliches Abschreibungssubstrat.</p>	

Fallbeispiel 2: Verkauf einer Einzelfirma zum Vorzugspreis

Ausgangslage	<p>Sofern der Verkaufs- bzw. Kaufpreis den steuerlichen Buchwert des Übergebers nicht übersteigt, wird für die stillen Reserven kein Entgelt geleistet. Mit den Zahlen von Fall 1 betrachtet, beträgt der Verkaufs- bzw. Kaufpreis 150.</p>	
Steuerfolgen beim Übergeber	<p>Der Übergeber realisiert keinen Kapitalgewinn, der mit der Liquidationsgewinnsteuer und den Sozialabgaben belastet werden müsste, da die stillen Reserven entschädigungslos auf den Übernehmer als Begünstigten übergehen.</p>	
Steuerfolgen beim Übernehmer	<p>Der Übernehmer muss in beiden Unterfällen die steuerlichen Buchwerte des Übergebers weiterführen (d.h. 300, UV 100 und AV 200) und kann nur von diesen Werten die steuerlich erlaubten Abschreibungen vornehmen. Bei einem Vorzugspreis stellt sich für den begünstigten Übernehmer die Frage der Schenkungssteuerpflicht im Umfang von 250. Die Höhe der Steuer ist in der Regel abhängig vom verwandtschaftlichen Verhältnis des Begünstigten zum Begünstiger und richtet sich nach dem Recht am Wohnsitz des Begünstigten. Im vorliegenden Fall tut der Übernehmer z.B. im Rahmen einer familieninternen Nachfolge im Rahmen eines Erbvorbezuges aus steuerwirtschaftlicher Sicht gut daran, die künftigen (latenten) Steuern auf den stillen Reserven bei der Anrechnung an die künftige Erbschaft wertmindernd anzunehmen.</p>	

3.2 Unentgeltlicher Übertrag

Hinsichtlich der Formen und der zivilrechtlichen Behandlung unentgeltlicher Unternehmensübertragungen wird nachstehend nicht eingegangen, denn der Fokus liegt auf dem Steuerrecht.

3.2.1 Einkommenssteuer

Die unentgeltliche Übertragung einer Einzelfirma oder Personengesellschaft führt unter folgenden Voraussetzungen zu keinen unmittelbaren *Einkommenssteuer*folgen: (i) Die Steuerpflicht bleibt auch nach der Übertragung in der Schweiz bestehen, (ii) das Unternehmen wird nach der Übertragung fortgeführt und (iii) die bisherigen Einkommenssteuerwerte werden übernommen.

Die Fortführung der Einkommenssteuerwerte durch den Nachfolger führt dazu, dass dieser die auf den stillen Reserven des Unternehmens lastenden, aufgeschobenen («latenten») Steuern übernimmt. Diese *latenten Steuern* reduzieren den Wert der Erbschaft (bzw. Schenkung), was insbesondere im Rahmen der Erbteilung zu berücksichtigen ist.

Werden die aufgezählten Voraussetzungen nicht erfüllt, so werden die auf dem übertragenen Unternehmen ruhenden stillen Reserven (i.d.R.) beim Schenker bzw. im Nachlass als Einkommen besteuert. Immerhin können die Erben, welche das Personenunternehmen nicht weiterführen, die privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns in Anspruch nehmen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Eine Realisierung stiller Reserven erfolgt im Übrigen auch, falls der Schenker nicht ein ganzes Unternehmen (bzw. einen Teilbetrieb), sondern lediglich einzelne Gegenstände aus seinem Geschäftsvermögen verschenkt.

3.2.2 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Ehegatten sind in allen, direkte Nachkommen in den meisten Kantonen (alle ausser: AI, NE, VD, Teilen des Kt. LU) von den Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit. Erbanfälle weiterer Angehöriger und Nichtverwandter (teilweise auch Lebens- bzw. Konkubinatspartner) werden jedoch – mit Ausnahme der Kantone SZ und OW – in allen Kantonen, abhängig von Verwandtschaftsgrad und Nachlasswert, mit Steuersätzen von bis zu 49,5% erfasst. Gleiches gilt grundsätzlich bei Schenkungen, wobei zu beachten ist, dass neben den Kantonen SZ und OW auch LU keine Schenkungssteuer kennt. Zur Besteuerung berechtigt ist derjenige Kanton, in welchem der Schenker bzw. der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hat. Die Steuer wird auf dem Verkehrswert der Erbschaft bzw. der Schenkung erhoben.

Fallbeispiel 3: Schenkung / Erbvorbezug einer Einzelfirma

Ausgangslage	<p><i>In familieninternen Verhältnissen wird eine Personenunternehmung (Einzelfirma oder Anteile an einer Personengesellschaft) oft schenkenderweise oder als Erbvorbezug übertragen. Neben Fragen des Erbrechtes stellen sich hier auch steuerrechtliche Fragen; insbesondere ist von Interesse, ob bei dieser Gelegenheit stille Reserven der Unternehmung aufgelöst und darüber steuerlich abgerechnet werden müssen.</i></p> <p><i>Dargestellt an unserem einfachen Zahlenbeispiel in Fall 1 fragt sich, ob über die stillen Reserven einkommenssteuerlich und für die Zwecke der Sozialabgaben beim Übergeber abgerechnet werden muss und welche Folgen ein entschädigungsloser Übergang beim begünstigten Übernehmer hat.</i></p>	
Steuerfolgen beim Übergeber	<p><i>Da die Übertragung entschädigungslos erfolgt und dabei keine Übertragung der Vermögenswerte ins steuerliche Privatvermögen (PV) stattfindet, entfällt eine Abrechnung</i></p>	

	über die stillen Reserven; ebenso wenig wird für die Zwecke der Sozialabgaben über die stillen Reserven abgerechnet.
Steuerfolgen beim Übernehmer	<p>Der begünstigte Übernehmer muss die Einkommenssteuerwerte des Übergebers weiterführen; d.h. er kann in seiner neuen geschäftlichen Bilanz keine Aufwertungen der Bilanzwerte auf die Verkehrswerte vornehmen (d.h. kein sog. «step up in basis»). In Fall 1 sind deshalb das UV mit 100 und das AV mit 200 in die Steuerbilanz zu übernehmen; nur von diesen Werten können geschäftsmässig begründete Abschreibungen vorgenommen werden.</p> <p>Je nach verwandtschaftlicher Situation zwischen Übernehmer und Schenker fällt beim Übernehmer auf dem Verkehrswert des Unternehmens die Erbschafts- oder Schenkungssteuer an. Bei Schenkungen und Erbvorbezügen in der engeren Familie (von Eltern an Kinder) entfällt nach den kantonalen Regelungen regelmässig eine Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht. Dies dürfte nach Ablehnung der eidg. Erbschaftssteuerinitiative am 14. Juni 2015 zumindest in naher Zukunft so bleiben. Ist die Schenkungs- oder Erbschaftssteuer geschuldet, wird der Verkehrswert des Unternehmens in der Regel nach der für die Wegleitung zur Bewertung nicht kotierter Wertpapiere massgebenden Wert ermittelt (d.h. 1x Substanzwert + 2x Ertragswert : 3). Ist eine Erbschafts- oder Schenkungssteuer geschuldet, ist für die Steuerhoheit der Wohnsitz des Übergebers massgebend; für Liegenschaften ist der Belegenheitsort entscheidend. Steuerpflichtig ist der begünstigte Übernehmer; kann dieser die Steuer jedoch nicht bezahlen, haftet der Übergeber solidarisch für die geschuldete Steuer.</p>

3.2.3 Umstrukturierung als Vorbereitung der Nachfolge

Nicht selten geht der Nachfolgeplanung eine Unternehmensumstrukturierung voraus. So wird oft eine Personenunternehmung in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt. Auch kann es sinnvoll sein, Immobilien im Rahmen einer Vermögensübertragung umzuschichten. Zu den Umstrukturierungstatbeständen gehören nebst der Umwandlung und der Vermögensübertragung auch die Fusion und die Spaltung. Diese Umstrukturierungen sind im Fusionsgesetz geregelt.

Im Steuerrecht werden die Umstrukturierungen insofern privilegiert behandelt, als die stillen Reserven nicht realisiert werden, sofern die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die Buchwerte (Einkommens- bzw. Gewinnsteuerwerte) durch die übernehmende Gesellschaft weitergeführt werden. Je nach Umstrukturierung ist zudem auch das sog. Betriebserfordernis zu erfüllen und eine Sperrfrist einzuhalten. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Unternehmensumstrukturierung hinsichtlich aller betroffenen Steuerarten (Einkommens- und Gewinnsteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sowie Mehrwertsteuer) steuerneutral vollzogen werden.

Falls die Planung der Unternehmensnachfolge rechtzeitig in Angriff genommen wird, besteht die Möglichkeit zur Unternehmensumstrukturierung, insbesondere zur *steuerneutralen Umwandlung* der Einzelfirma oder Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft. Voraussetzung für die Steuerneutralität der Umwandlung ist (i) die Übernahme der Aktiven und Passiven zu den bisherigen Steuerwerten, (ii) der Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz sowie (iii) die Einhaltung einer fünfjährigen Sperrfrist, während welcher die Anteile an der neuen Kapitalgesellschaft nicht veräussert werden dürfen. Können alle diese Voraussetzungen erfüllt werden, so kann – abgesehen von einigen Einschränkungen (vgl. unten § 3 und § 5) – die Unternehmensnachfolge steuerfrei gestaltet werden.

Fallbeispiel 4: Umwandlung der Einzelfirma in eine AG vor Verkauf

Ausgangslage	<p>Wie weiter vorne erwähnt, sind Kapitalgewinne aus dem Verkauf einer Einzelfirma als geschäftliche Liquidationsgewinne einkommenssteuer- und sozialabgabepflichtig, während Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Aktien des (steuerlichen) Privatvermögens grundsätzlich steuerbefreit sind. Es liegt somit nahe, mit der Umwandlung einer Einzelfirma in eine AG vor dem Verkauf die Steuerbefreiung des Kapitalgewinnes anzustreben.</p> <p>Diese Vorgänge sind unter den entsprechenden Fällen dargestellt und brauchen hier deshalb nicht wiederholt zu werden.</p>	
Steuerfolgen beim Übergeber	<p>Während in der früheren Steuerpraxis eine Einkommensbesteuerung des Liquidationsgewinnes beim Übergeber nur in Umgehungsfällen erfolgte und somit z.B. der Tod des Unternehmers für die Qualifikation eines Verkaufsgewinnes auch innert der gesetzten Sperrfrist (z.B. 5 Jahre) nicht schädlich war, ist der Besteuerungstatbestand nach heute gängiger Praxis verobjektiviert; d.h. eine Besteuerung findet statt, wenn der Verkauf (aus welchen Gründen auch immer) innerhalb von 5 Jahren nach der Umwandlung erfolgt. Die Steuerfolgen sind in diesem Falle dieselben, wie wenn die Umwandlung nicht erfolgt wäre.</p>	
Steuerfolgen beim Übernehmer	<p>Obwohl der Übernehmer Aktien erwirbt, sollte ihm als Folge der Besteuerung beim Übergeber (bzw. wegen Tod bei seinen Nachkommen) die Aufwertung der Aktiven und Passiven auf den Erwerbspreis gestattet werden.</p>	



Hinweis

- Aus steuerrechtlicher Sicht ist die Rechtsform der Einzelfirma bzw. Personengesellschaft für die Nachfolgelösung regelmässig nicht ideal, denn stille Reserven gilt es in der Regel zu versteuern.
- Ein *steuerfreier Kapitalgewinn* kann nur erzielt werden, wenn die im Privatvermögen gehaltenen Aktien an einer Kapitalgesellschaft übertragen werden.
- Der Nutzen einer rechtzeitigen Umwandlung muss jedoch im Einzelfall kritisch diskutiert werden, denn dies macht nur Sinn, wenn die neue Kapitalgesellschaft denn auch verkauft werden kann.

4 Die Übertragung einer Kapitalgesellschaft

Steht die Nachfolge einer Kapitalgesellschaft zur Diskussion, so stellt sich die Grundsatzfrage, ob die Beteiligungsrechte («Share Deal») oder aber die Aktiven der Gesellschaft («Asset Deal») – allenfalls unter Übernahme einzelner oder aller Passiven – veräussert werden sollen.

4.1 Veräusserung von Aktiven («Asset Deal»)

Im Rahmen eines «Asset Deals» übernimmt der Käufer nur die im Kaufvertrag aufgeführten Aktiven und ggf. Passiven bzw. Rechte und Pflichten der Gesellschaft. Dadurch verringert sich sein Risiko, unliebsame Altlasten der Verkäufergesellschaft zu übernehmen. Daher ist häufig eine sog. «Due Diligence» (Risikoprüfung) nur in reduziertem Umfang nötig. Da der Käufer in der Regel ausschliesslich betriebsnotwendigen Aktiven übernimmt, ist auch das

Investitionsvolumen geringer. Zudem bilanziert er die Aktiven zum Verkehrswert und bildet dadurch (steuerlich relevantes) Abschreibungssubstrat. Aus diesen Gründen bevorzugt häufig der Käufer den «Asset Deal».

Bei der verkaufenden Gesellschaft werden die stillen Reserven auf den veräusserten Aktiven realisiert und der Gewinnsteuer unterworfen. Die Gesellschaft verbleibt als Hülle («Aktienmantel») beim Anteilhaber zurück. Entschliesst sich dieser, die Gesellschaft aufzulösen, so hat er den Liquidationsüberschuss («Liquidationsdividende») als Vermögensertrag zu versteuern.

Keine taugliche Alternative stellt der Verkauf der verbliebenen Gesellschaft, des «Aktienmantels», dar. Ein solcher sog. «Mantelhandel» wird steuerlich einer Liquidation gleichgestellt.

Fallbeispiel 5: Verkauf von Aktiven/Passiven einer AG

<p>Ausgangslage</p>	<p>Werden im Zug einer Nachfolgeregelung Aktiven und Passiven einer AG verkauft, liegt ein sog. «Asset Deal» vor. Die verkaufende AG selbst bleibt im Eigentum des bisherigen Aktionärs; Altlasten aus dessen Geschäftstätigkeit bleiben dieser AG verhaftet. Andererseits bringt der erwerbende Käufer die gekauften Aktiven und Passiven im Rahmen einer Sacheinlage in eine selber gegründete AG ein oder lässt die Aktiven und Passiven direkt von dieser AG kaufen.</p> <p>Die X-AG verfügt über Aktiven im Buchwert von 500 und Verbindlichkeiten von 200; die stillen Reserven auf den Aktiven betragen 300. Der Käufer ist bereit, für die Übernahme dieser Aktiven und Passiven 600, d.h. den Verkehrswert zu bezahlen (500 + 300 = 800 abzüglich 200).</p>	
<p>Steuerfolgen beim Übergeber</p>	<p>Die zu verkaufende X-AG realisiert im Umfang von 300 einen geschäftlichen Kapitalgewinn; dieser ist bei ihr Bestandteil des steuerbaren Geschäftsergebnisses.</p>	
<p>Steuerfolgen beim Übernehmer</p>	<p>Der Übernehmer bilanziert die gekauften Aktiven und Passiven mit ihrem Verkehrswert in der Bilanz seiner Unternehmung (Aktiven 800, Passiven 200) und kann von den um die stillen Reserven erhöhten Verkehrswerten die steuerlich zulässigen Abschreibungen vornehmen.</p>	

4.2 Veräusserung der Beteiligung («Share Deal»)

4.2.1 Allgemeines

Anders als beim «Asset Deal» und anders als bei der Übertragung einer Personenunternehmung tangiert die Übertragung der Beteiligungsrechte an einer Kapitalgesellschaft (Aktien oder GmbH-Anteile) die Gesellschaft selbst nicht.

Sofern der Verkäufer die Beteiligung im Privatvermögen hält und ihn kein «steuerlicher Stolperstein» (vgl. Kapitel 5) zu Fall bringt, ist es ihm möglich, den Unternehmensverkauf als steuerfreien privaten Kapitalgewinn zu gestalten. Vor allem aus diesem Grund ist in der Regel der Verkäufer an einem sog. «Share Deal» interessiert. Überdies hat er dadurch eine grössere Gewähr, dass das Unternehmen integral weitergeführt wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

4.2.2 Entgeltliche Übertragung an eine Holding

Eine besondere Art des «Share Deals» ist die Übertragung der Beteiligung an einer juristischen Person auf eine (zumeist im Hinblick auf die Nachfolgeregelung gegründete) Käufergesellschaft.

Diese Vorgehensweise wird oft gewählt, wenn ein Nachkomme oder mehrere Nachkommen gemeinsam beabsichtigen, das Unternehmen weiterzuführen. Sie gründen eine Käufergesellschaft. Falls ihnen die Mittel fehlen, um

den abtretenden Unternehmer und/oder die Miterben auszuzahlen, wird ihnen durch den abtretenden Unternehmer (oder allenfalls durch eine Bank) ein Darlehen gewährt, welches aus den laufenden Gewinnen der übertragenen Gesellschaft amortisiert wird.

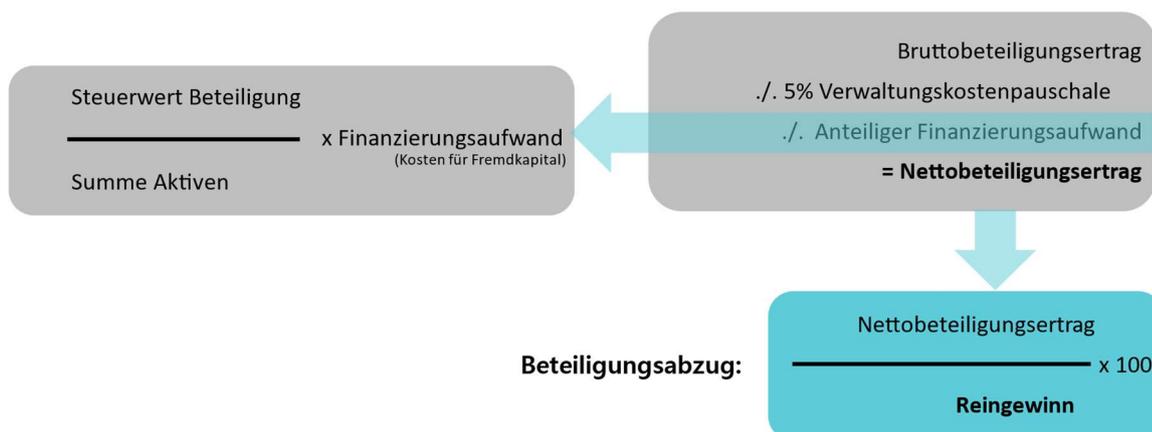
Ähnlich ist die Vorgehensweise im Rahmen eines sog. «Management Buy Outs». Die kaufwilligen leitenden Mitarbeiter gründen eine Käufergesellschaft, über welche sie – finanziert durch ein Verkäufer- und/oder Bankdarlehen – den Kauf des Nachfolgeobjekts abwickeln.

Diese Vorgehensweise ermöglicht dem Verkäufer die Erzielung eines privaten Kapitalgewinns. Allerdings drohen auch – oder erst recht – steuerliche Stolpersteine, allen voran die indirekte Teilliquidation und Transponierung (vgl. Kapitel 5). Die Planung ist deshalb mit grösster Umsicht und unter Beizug eines Spezialisten vorzunehmen.

Obwohl mit Inkrafttreten der STAF per 1. Januar 2020 das Holdingprivileg abgeschafft wurde und seither Holdinggesellschaften der ordentlichen Besteuerung unterworfen sind, kann sich eine Holdingstruktur nach wie vor als nützlich erweisen. Nach bisherigem Recht wurden Gewinne einer Holdinggesellschaft – mit Ausnahme der Erträge aus Grundeigentum – in den Kantonen und Gemeinden nicht besteuert. Zudem wurde auch die Kapitalsteuer stark reduziert. Die Gewährung des Holdingprivilegs setzte voraus, dass der Hauptzweck der Gesellschaft im Halten und Verwalten von Beteiligungen bestand, die Gesellschaft höchstens untergeordnete Geschäftstätigkeiten in der Schweiz ausübte und zudem $\frac{2}{3}$ der Aktiven aus Beteiligungen bestanden oder $\frac{2}{3}$ des Gewinns aus Beteiligungsertrag resultierten.

Die Abschaffung dieses Holdingprivilegs dürfte für viele Beteiligungsgesellschaften keine allzu schwerwiegenden Folgen haben. So sehen verschiedene Kantone Ermässigungen bei der Kapitalsteuer vor. Der Kanton St. Gallen erlaubt beispielsweise, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen, womit Gesellschaften, welche erhebliche Gewinne schreiben, häufig überhaupt keine Kapitalsteuer zu entrichten haben.

Hinsichtlich der Gewinnsteuer erlangt der sog. «Beteiligungsabzug», der bereits vor Einführung der STAF bestand, zusätzliche Bedeutung. Demnach ermässigt sich die Gewinnsteuer einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die zu mindestens 10% an einer (Tochter-)Gesellschaft beteiligt ist oder deren Beteiligung an einer solchen Gesellschaft mindestens eine Million Franken ausmacht, im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn (vgl. nachstehende Abbildung). Dadurch werden allfällige Nachteile aus dem Wegfall des Holdingprivilegs stark abgemindert.



4.3 Unentgeltliche Übertragung von Kapitalgesellschaften

Die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Gesellschaft und deren Besteuerung. Für den Erben bzw. Beschenkten ergeben sich ausserdem in der Regel keine Einkommenssteuerfolgen.

Hinsichtlich allfälliger Erbschaft- und Schenkungssteuerfolgen gelten die entsprechenden Ausführungen zu den Personengesellschaften und zur Einzelfirma analog obiger Ausführungen.

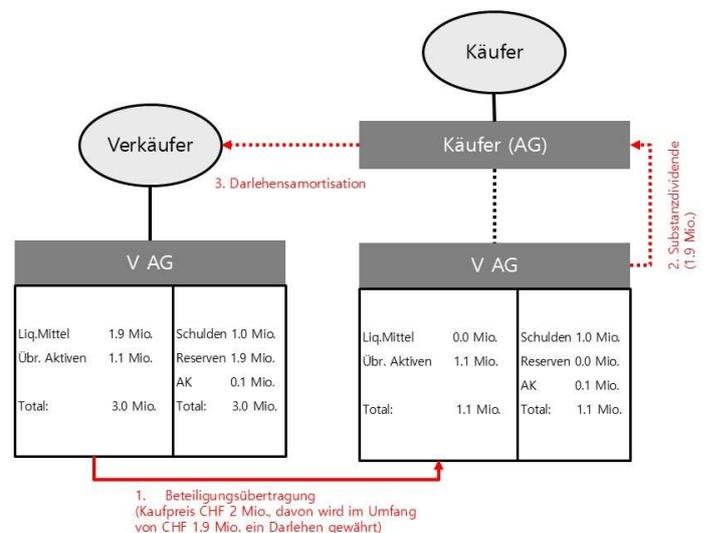
Fallbeispiele 6: Schenkung / Erbvorbezug von Aktien

<p>Ausgangslage</p>	<p>Werden Aktien im Zuge der Nachfolgeregelung schenkenderweise oder als Erbvorbezug übergeben, werden vom Übergeber keine Mehrwerte realisiert. Die Begünstigten erhalten die Mehrwerte auf Aktien unentgeltlich übertragen. Aktien im Verkehrswert von 800 werden als Schenkung oder Erbvorbezug übertragen. Hier wird unterstellt, dass sich diese Aktien im steuerlichen Privatvermögen des übertragenden Aktionärs befinden.</p>	
<p>Steuerfolgen beim Übergeber</p>	<p>Der übergabende Aktionär erleidet eine Vermögenseinbusse im Umfang des Verkehrswertes der Aktien. Steuerfolgen ergeben sich für ihn jedoch nicht.</p>	
<p>Steuerfolgen beim Übernehmer</p>	<p>Der Übernehmer erhält im Umfang des Verkehrswertes der Aktien eine Schenkung bzw. einen Erbvorbezug. In beiden Fällen ist für die Steuerfolge wichtig, in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis der Begünstigte zum Begünstigter steht. Sind Nachkommen in der direkten Linie die Begünstigten, entfällt regelmässig eine Schenkungssteuer; in den andern Fällen erhöhen sich die geschuldeten Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern mit der verwandtschaftlichen Distanz zum Übergeber. Aus erbrechtlicher Sicht tut der Übernehmer wiederum gut daran, die steuerwirtschaftlichen Folgen einer möglichen Liquidation wertmindernd geltend zu machen.</p>	

5 Steuerliche Stolpersteine

5.1 Indirekte Teilliquidation

Der indirekten Teilliquidation liegt – beispielhaft – folgendes Szenario zu Grunde: Ein Unternehmer führte über Jahre eine Kapitalgesellschaft; die Beteiligung hält er in seinem Privatvermögen. Die Gesellschaft erzielte erhebliche Gewinne, welche sie nicht als Dividenden ausschüttete, sondern als Reserven aufnete. Der Unternehmer möchte sich zur Ruhe setzen. Er beabsichtigt, mit dem Verkauf der Aktien an der Gesellschaft einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn zu realisieren. Er findet in einer Aktiengesellschaft eine Käuferin, welche seine Unternehmung erwirbt. Da die Käuferin nicht über die notwendige Liquidität verfügt, um den Kaufpreis aufzubringen, nimmt sie (vom Verkäufer oder von einer Bank) ein Darlehen auf. Nach der Übertragung schüttet die übernommene Gesellschaft Reserven als ausserordentliche (Substanz-)Dividende aus. Mit diesem Ertrag amortisiert die Käuferin das ihr gewährte Darlehen. Gleichzeitig nimmt sie eine Abschreibung auf dem Beteiligungswert der übernommenen Gesellschaft vor.



Obwohl im beschriebenen Fall der Unternehmer die Aktien an seiner Gesellschaft mit Gewinn aus seinem Privatvermögen verkaufte, führt das Vorgehen nicht zu einem steuerfreien Kapitalgewinn, sondern zu einem *steuerbaren*

Vermögensertrag. Diese Rechtsfolge tritt ein, wenn: (i) eine massgebende Beteiligung, d.h. 20 % an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, (ii) aus dem Privatvermögen des Veräusserers in das Geschäftsvermögen des Erwerbers verkauft wird, wobei (iii) die verkaufte Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nicht betriebsnotwendige Substanz ausschüttet, welche im Kaufzeitpunkt bereits vorhanden war.

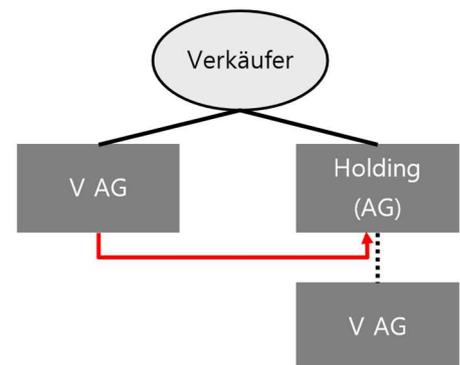
Im beschriebenen Fall entnahm der Käufer unmittelbar nach dem Kauf der Gesellschaft nicht betriebsnotwendige Substanz (mithin bestehende Reserven), um den Kaufpreis zu finanzieren. Dieser «Kauf eines vollen Portemonnaies» wird im Steuerrecht als «indirekte Teilliquidation» bezeichnet. Der resultierenden Umqualifikation des (vermeintlich) steuerfreien Kapitalgewinns in steuerbaren Vermögensertrag liegt die Annahme zu Grunde, die übernommene Gesellschaft hätte ihre nicht betriebsnotwendige Substanz vor dem Verkauf ausschütten sollen. Die Gewinnausschüttungen wären beim Anteilshaber als Vermögensertrag besteuert worden. Gleichzeitig würde der Kaufpreis tiefer ausfallen und der Käufer wäre nicht gezwungen, diesen aus der Substanz der Gesellschaft zu begleichen.

Beachtenswert ist dabei, dass die Verletzung der fünfjährigen Sperrfrist durch den *Käufer* zu Steuerfolgen beim *Verkäufer* führt. Wenn sich also der Verkäufer nicht vertraglich gegen derartige Steuerfolgen absichert, bleibt er dem Käufer während Jahren auf Gedeih und Verderb ausgeliefert.

5.2 Transponierung

Eng verwandt mit der indirekten Teilliquidation ist der Tatbestand der Transponierung. Anders als im oben Kapitel 5.1 dargelegten Beispiel verkauft der Unternehmer die in seinem Privatvermögen gehaltenen Aktien nicht an einen Dritten, sondern an eine von ihm gehaltene (Holding-) Gesellschaft. Der vermeintlich steuerfreie Kapitalgewinn wird in Vermögensertrag umqualifiziert, wenn (i) eine Beteiligung aus dem Privatvermögen von einem oder mehreren gemeinsam handelnden Beteiligten in das Geschäftsvermögen (ii) einer von ihnen zu mindestens 50% gehaltenen juristischen Person übertragen wird.

Anders als bei der indirekten Teilliquidation kann sich der Veräusserer nicht durch Einhaltung einer Sperrfrist retten, sondern die Differenz zwischen erhaltener Gegenleistung und in die übertragene Gesellschaft eingelegten Mitteln (Nennwert zzgl. Kapitaleinlagen) wird bereits im Zeitpunkt der Aktienübertragung als Vermögensertrag qualifiziert und entsprechend besteuert.



5.3 Rückkauf von eigenen Aktien

Ähnlich sind die Steuerfolgen im Falle einer sog. direkten Teilliquidation. Dabei beabsichtigt der Unternehmer, einen (vermeintlich) steuerfreien Kapitalgewinn zu erzielen, indem er die Anteilsrechte an die Gesellschaft selbst verkauft. Im Anschluss daran werden die von der Gesellschaft zurückgekauften Aktien vernichtet und gleichzeitig das Kapital entsprechend herabgesetzt.

Bei der Beurteilung der Steuerfolgen dieser sog. «direkten Teilliquidation» orientiert sich das Einkommenssteuerrecht am OR und am Verrechnungssteuergesetz (VStG). Etwas vereinfacht dargestellt, hat der Unternehmer den Veräusserungserlös abzüglich Nennwert und Kapitaleinlagen (und nicht etwa die Differenz zwischen Veräusserungserlös und Kaufpreis) als Einkommen zu versteuern, wenn die Gesellschaft (i) eine Beteiligung von mehr als 10% zurückkauft *oder* (ii) die zurückgekauften Beteiligungen länger als sechs Jahre hält *oder* (iii) die Beteiligung im Hinblick auf eine Kapitalherabsetzung erwirbt.

5.4 Aktien im Geschäftsvermögen

Falls die Beteiligung an der übertragenen Kapitalgesellschaft nicht aus dem Privat-, sondern aus dem Geschäftsvermögen des Anteilsinhabers verkauft wird, resultiert kein privater Kapitalgewinn, sondern ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Es gibt im Wesentlichen drei Sachverhalte, die zur Qualifikation einer Beteiligung als Geschäftsvermögen führen: (i) Der Anteilsinhaber einer AG oder GmbH erklärt die Beteiligung von sich aus als Geschäftsvermögen, (ii) der Anteilsinhaber ist als gewerbmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren oder (iii) die Beteiligung wird aufgrund ihrer wirtschaftlichen und/oder funktionalen Zugehörigkeit zur selbständigen Erwerbstätigkeit des Eigentümers zu dessen Geschäftsvermögen gerechnet.

Falls ein Anteilsinhaber mindestens 20% an einer Kapitalgesellschaft hält, darf er diese Beteiligung – allerdings nur im Zeitpunkt des Erwerbs – als Geschäftsvermögen erklären (sog. «*gewillkürtes Geschäftsvermögen*»). Vorteile dieses Vorgehens sind verschiedene Abzugsmöglichkeiten wie unbeschränkter Schuldzinsenabzug, einkommenswirksame Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie steuerlich abzugsfähige Verluste auf der Beteiligung. Im Gegenzug wird – wie gezeigt – die Steuerfreiheit allfälliger Kapitalgewinne «geopfert».

Zur Thematik des gewerbmässigen Wertschriftenhandels besteht eine reichhaltige Rechtsprechung. Danach sind für die Beurteilung der Frage, ob ein gewerbmässiger Wertschriftenhandel vorliegt oder nicht, verschiedene Kriterien wie die Anzahl und der Umfang der Transaktionen, die Art der Wiederinvestition der Erlöse, der Einsatz von Fremdkapital, die Haltdauer oder Inkaufnahme besonderer Risiken massgebend.

Schliesslich kann der enge Zusammenhang zwischen einer Beteiligung zur Zurechnung zum Geschäftsvermögen führen (bspw. ein selbständig erwerbender Bauunternehmer hält 50% an einer Zulieferfirma).

5.5 Verkauf einer Immobiliengesellschaft

Eine weitere Einschränkung der Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne besteht beim Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft.

Eine Immobiliengesellschaft ist eine juristische Person, deren hauptsächlicher Zweck darin besteht, Grundstücke zu erwerben, zu verwalten, zu nutzen und zu veräussern. Gleiches gilt, wenn eine Gesellschaft lediglich eine *unbedeutende betriebliche Tätigkeit* entfaltet und ihr Gewinn in erster Linie aus Liegenschaften stammt, bzw. ihre Aktiven zur Hauptsache aus Grundbesitz bestehen.

Ein steuerbarer Verkauf einer Immobiliengesellschaft liegt vor, wenn einer oder mehrere Aktionäre (gemeinsam) eine Mehrheit der Aktien einer Immobiliengesellschaft an einen oder mehrere gemeinsam agierende Erwerber verkaufen. Diesfalls erzielt der Verkäufer keinen steuerfreien Kapitalgewinn. Vielmehr unterliegt der Gewinn der Grundstückgewinnsteuer.

Als für die Grundstückgewinnsteuer massgebender Erlös wird der Nettowert der Liegenschaften berücksichtigt, d.h. der Veräusserungspreis zuzüglich übernommener Geschäftsschulden, abzüglich nicht-liegenschaftlicher Aktiven.

5.6 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer spielt im Rahmen der Unternehmensnachfolge zumeist keine zentrale Rolle. Dennoch darf sie nicht gänzlich ausser Acht gelassen werden.

Unentgeltliche Nachfolge: Sowohl die Schenkung oder Erbschaft von Beteiligungsrechten an einer Kapitalunternehmung als auch die unentgeltliche Unternehmensnachfolge von Personenunternehmen zeitigt keine Mehrwertsteuerfolgen. Von der unentgeltlichen Unternehmensnachfolge sind indes die Zuwendungen *des Unternehmens* an Dritte (oder den Unternehmer selbst) zu unterscheiden. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob Eigenverbrauch und damit zusammenhängende Vorsteuerkürzungen resultieren.

Entgeltliche Nachfolge: Der Verkauf von Beteiligungen an einem Kapitalunternehmen («Share Deal») stellt aus Sicht der Mehrwertsteuer einen ausgenommenen Umsatz dar. Hingegen ist der Unternehmensverkauf im Rahmen eines «Asset Deals» als Lieferung im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes zu qualifizieren. Normalerweise kommt dabei das sog. «Meldeverfahren» zur Anwendung. Die Mehrwertsteuer muss also – auf Antrag – nicht abgeliefert werden, sondern die Steuerpflicht wird durch Meldung der entsprechenden Vorgänge erfüllt. Selbstredend entfallen auch diesbezügliche Vorsteuerabzüge.

5.7 Aktiv-Darlehen der Inhaberschaft

Wiederkehrend stellen wir fest, dass es erfolgreiche KMU gibt, die auf der Aktiv-Seite ein sogenanntes Aktiv-Darlehen der Inhaberschaft ausweisen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen vom Inhaber ein Guthaben hat. Entstanden ist ein solche Darlehen in der Regel dadurch, dass ein Inhaber zum Beispiel kurzfristig überschüssige Liquidität sich privat zur Verfügung gestellt hat.

Aus der Sicht des Unternehmens stellt sich als erstes die Frage, ob die Privatperson Unternehmer über die entsprechenden liquiden Mittel verfügt, das Geld innert nützlicher Frist dem Unternehmen wieder zurückzuerstatten. Zweitens entsteht dadurch ein latentes Steuerrisiko für den Unternehmer als Privatperson. Steuerbehörden achten zunehmend darauf, dass solche Aktiv-Darlehen im Unternehmen über die Zeit wieder zurückgeführt werden. Ansonsten werden diese als (verdeckte) Gewinnausschüttung und das Darlehen unterliegt in diesem Fall der Einkommenssteuer. Ein einfaches «Verrechnen» mit dem Kaufpreis im Rahmen einer Eigentumsnachfolge funktioniert definitiv nicht – auch wenn schon Kunden diese Idee gehegt haben.

5.8 Passiv-Darlehen der Inhaberschaft

Verbreitet sehen wir in der Beratungstätigkeit aber auch Darlehen auf der Passiv-Seite des Unternehmens. Dies bedeutet, dass das Unternehmen dem Eigentümer oder der Eigentümerin Geld schuldet. In der Regel wurden solche Darlehen über die Zeit geäufnet auf der Grundlage von nicht ausgeschütteten Dividendenentscheidungen. Solche Dividendenentscheidungen wurden in der Regel bereits im Rahmen (der meist privilegierten) Einkommenssteuer von der Privatperson versteuert und stellt folglich aus steuerrechtlicher Sicht in der Regel kein Problem mehr dar. Die Herausforderung kann höchstens auftauchen, wenn das Unternehmen selbst knapp an Liquidität ist und das Darlehen über die Zeit nicht mehr zurückgeführt werden kann. Entsprechend gilt es hier aus eigenstrategischer Sicht wachsam zu bleiben.

6 Besonderheiten in Bezug auf Übertragungs-Option

Mit Blick auf das Übertragungs-Objekt differenzieren wir nachstehend zwischen den drei Begriffen Wert, Preis und Finanzierung (vgl. dazu auch [Schriften 7](#), [Schrift 8](#) und [Schrift 9](#)).

6.1 Familieninterne Nachfolge (FBO)

Bei der Bewertung eines Unternehmens sollten u.E. beim FBO die gleichen Massstäbe angewendet werden, die auch einem Drittvergleich Stand halten könnten. Das so weit zur Theorie. Wer das Handwerkszeug der Bewertung versteht, weiss in der Regel auch, wie welche Faktoren angesetzt werden können, um höhere oder tiefere Werte zu errechnen (vgl. dazu [Schrift Nr. 7](#)). Bei der Festlegung des Preises kommt im FBO-Kontext manchmal ein sogenannter Familien-Discount zum Tragen. Konzeptionell betrachtet hat die Preisbestimmung per se noch keine direkte steuerrechtliche Implikation – insbesondere, wenn eine marktgerechte Bewertung als Grundlage für eine Preisdefinition zur Hand genommen wird.

Kritisch muss jedoch bei der Finanzierung hingeschaut werden. Zum einen gilt es bei einer (Teil-)Schenkung oder (Teil-)Erbvorbezügen als Teil der Finanzierung die Frage nach allfälligen Erbschafts- und Schenkungssteuern zu stellen. In der direkten Linie spielt dies zwar nur eine untergeordnete Rolle, dass die meisten Kantone auf Schenkungen und Erbschaften direkter Nachkommen keine Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben. (Ausnahmen bilden namentlich die Kantone AI, NE, VD sowie Teile des Kt. LU) Sobald die Aktien aber nicht in der direkten Linie an Familienmitglieder mit Schenkungselementen verkauft werden, gilt es, auch allfällige Erbschafts- und Schenkungssteuerfolgen sorgfältig zu klären. Ein zweiter kritischer Punkt ist zunehmend beim Einsatz von sogenannten Verkäufendarlehen zu berücksichtigen. Die Steuerbehörden akzeptieren den sogenannten steuerfreien Kapitalgewinn beim Verkauf von privat gehaltenen Aktien/Gesellschafteranteilen nur noch in einem beschränkten zeitlichen Rahmen. Die Amortisationszeit für Verkäufendarlehen wird je nach Kanton zunehmend zeitlich eingeschränkt; sie bedarf im Einzelfall besonderer Betrachtung.

6.2 Unternehmensinterne Nachfolge (MBO)

Beim Verkauf des Unternehmens an Mitarbeitende wird von der Steuerbehörde die kritische Frage gestellt, ob der Kaufpreis des Unternehmens marktgerecht ist oder nicht, was im nachstehenden Beispiel entsprechend ausgeführt ist.

Falle 7: MBO: Umqualifikation von künftigem Kapitalgewinn in Lohn?!

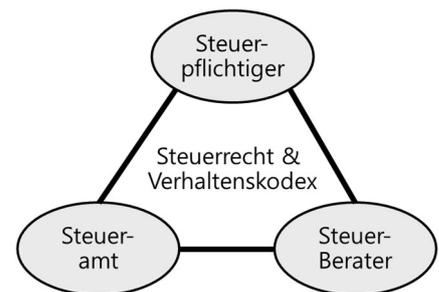
<p>Ausgangslage</p>	<p><i>Im Falle eines MBO mag ein verkaufender Unternehmer unter Umständen geneigt sein, die Aktien seines Unternehmens nicht zu einem unter Dritten erzielbaren «maximalen» Verkaufspreis zu übertragen, sondern, mit dem Ziel einer nachhaltigen Stärkung des Unternehmens, zu einem tieferen («optimalen») Preis an seine(n) leitenden Mitarbeiter zu verkaufen. Vor einem solchen Hintergrund kann sich die Steuerverwaltung auf den Standpunkt stellen, dass i) der Unternehmenswert für sie schwierig zu bestimmen sei und ii) der Verkaufspreis unter Umständen eine Lohnkomponente enthalten könnte. Um für den/die Übernehmer steuerlich eine Rechtssicherheit zu erzielen, ist von einer kantonalen Steuerbehörde auch schon ein Revers in den Raum gestellt worden; danach würde im Falle eines Weiterverkaufs durch den Übernehmer innert einer Sperrfrist (z.B. von 5 Jahren) ein Verkaufsgewinn, der nicht schon durch einen im Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Unternehmenswert abgedeckt ist, als Lohn besteuert. Erfolgt der Weiterverkauf ohne Revers, besteht das permanente Risiko (auch nach 5 Jahren), dass eine Umqualifikation eines Teils oder des ganzen Kapitalgewinnes in Lohn stattfindet; vgl. auch den jüngsten Entscheid des BGer zu Umqualifikation am Schluss). Entscheidend ist, dass die Unternehmensbewertung im Falle eines MBO aus Sicht der übernehmenden leitenden Mitarbeiter tiefer ausfällt als jene der Steuerverwaltung und die Aktien in eine erwerbende Gesellschaft (der Übernehmer) verkauft werden.</i></p>	
<p>Steuerfolgen beim Übergeber</p>	<p><i>Der private Kapitalgewinn des Verkäufers wird von der Steuerbehörde (Fälle der «Indirekten Teilliquidation» ausgenommen) nicht in Frage gestellt.</i></p>	
<p>Steuerfolgen beim Übernehmer</p>	<p><i>Im Zeitpunkt der eigenen Übernahme ergeben sich für die leitenden Mitarbeiter bzw. die für den Kauf gegründete AG keine Steuerfolgen; dagegen besteht, wie unter «Intro» ausgeführt, die Gefahr, dass im Falle einer späteren eigenen Übergabe an einen Nachfolger statt eines steuerfreien Kapitalgewinns ein einkommenssteuerpflichtiger Lohn realisiert wird.</i></p>	

Die Steuerbehörde leitet diese Steuerfolge aus dem Arbeitsverhältnis des Übernehmers mit dem übernommenen Unternehmen ab; dieses Vertragsverhältnis sei der eigentliche Grund für eine frühere Begünstigung im Zeitpunkt des Kaufs vom damaligen Verkäufer.

Eine solche Interpretation geht u.E. jedoch sehr weit, zumal der/die MBO-Übernehmer mit der kaufenden Erwerbengesellschaft selbst kein Arbeitsverhältnis unterhält.

7 Umgang mit der Steuerbehörde

Im nachstehenden Absatz werden wir noch einen kurzen Blick auf das Dreieck *Steueramt / Steuerpflichtiger / Steuerberater* – ein Dreigespann, das gegenseitig aufeinander angewiesen ist, auch wenn die Interessen zum Teil unterschiedlich sind. Gemeinsam ist die Voraussetzung, dass alle drei Parteien das Steuerrecht und die Rechtsprechung als Rahmen sehen, in dem sich die drei Parteien bewegen können und müssen. Für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Parteien gibt es auch einen «Verhaltenskodex Steuern 2021», der z.B. bei der eidgenössischen Steuerverwaltung veröffentlicht ist.



In den letzten 10 Jahren haben wir im Rahmen der Erfahrungs-Austauschgruppe für Nachfolgeberater viele Fallbeispiele diskutiert, die sich nicht zuletzt im obigen Spannungsfeld bewegen. Stark reduziert und vereinfacht können wir die nachstehenden Empfehlungen ableiten:

- **Steuergeschichte mitberücksichtigen:** Ein guter Steuerberater muss die Herkunftsgeschichte des Mandanten verstehen und berücksichtigen. Wenn ein Steuerpflichtiger über Jahre alle Optimierungsregister gezogen hat und seit Jahren kaum ein Steuersubstrat zur ordentlichen Besteuerung gebracht hat, steht er in der Regel im offenen Fenster, wenn der Generationenwechsel im Rahmen einer Ruling-Anfrage zu Debatte steht. Je aggressiver in der Vergangenheit versucht wurde, die Steuerlast zu minimieren, desto kritischer wird in der Regel auch von einer Steuerbehörde hingeschaut.
- **Keine Sach- und Formfehler:** Es lohnt sich in der Regel im Rahmen eines Generationenwechsels, einen Profi mit ins Boot zu nehmen, der einerseits die (kantonalen) Spielregeln kennt, sein Handwerkszeug im Sinne von Spezialistenwissen kennt und vor allem auch viel Erfahrung hat. Ein Transaktionsmoment und/oder eine Umstrukturierung ist etwas komplett anderes im Vergleich zu einer alljährlichen Abschlussgestaltung und damit verbundener jährlicher Optimierung – allem voran gilt es Sach- und Formfehler zu vermeiden.
- **Den richtigen Tonfall finden:** So wie sich Steuerberater ans Gesetz zu halten haben, gilt dies auch für Steuerbeamte. Gleichzeitig sind es immer noch Menschen, die Absender und Empfänger von Korrespondenzen sind. Unseres Erachtens lohnt es sich, auch hinsichtlich Tonfalls eine «normale» Sprache an den Tag zu legen. Eine sachorientierte Sprache hilft auch beim Empfänger eines Anschreibens, auf ein offenes Ohr zu stossen und damit Verständnis für die Sache zu schaffen.

Ganz nach dem Motto: «Die Steuern kommen immer – die Frage ist nur wann und wie hoch» - Die Schweizerische Volkswirtschaft ist darauf angewiesen, dass alle drei Sichtweisen allseitig und ausgewogen berücksichtigt werden, um langfristig unserem Wirtschaftsstandort zu sichern. Wir appellierend deshalb an die Mitverantwortung aller drei Parteien.

8 Literaturverzeichnis

- Bühler, Josef. Steuerfolgen von Änderungen im Bestand der Beteiligten bei Unternehmungen. Bern: Hauptverlag, 1986.
- Camenzind Alois/Honauer Niklaus/Vallender Klaus A./Jung Marcel R./Probst Simeon L., Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz, 3. Auflage, 2012.
- ESTV: Verhaltenskodex Steuern 2021.
- Gubler, Andreas: Nachfolgeregelung im Familienunternehmen. Grundriss für die Praxis. Zürich: Verlag Neue Züricher Zeitung, 2012.
- Lardi, Mauro; Dürr, David; Rouiller, Nicolas (Hrsg.): Unternehmensnachfolge. Interdisziplinäres Handbuch zur Nachfolgeplanung. Zürich/St. Gallen: DIKE, 2022.
- Mäusli-Allenspach Peter/Oertli Mathias, Das Schweizerische Steuerrecht, Ein Grundriss mit Beispielen, 10. Auflage, 2020
- Meier-Mazzucato Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, 2009.
- Schweizerische Steuerkommission. Das schweizerische Steuersystem. Ausgabe 2021.
- Simonek, Madeleine; Eitel, Paul; Müller, Karin. Unternehmensrecht II. Nachfolge und Umstrukturierung. 3. Auflage. Zürich, Basel, Genf: Schulthess, 2022.

Die aktuellen Schriften im Überblick

Link zu allen Schriften: <https://www.sгнаfo-praxis.ch/instrumente/schriftenreihe/>

- Heft Nr. 1: KMU Nachfolge in der Schweiz - Quo Vadis?
- Heft Nr. 2: KMU Nachfolge wirkungsvoll gestalten
- Heft Nr. 3: KMU Nachfolge und meine Vision
- Heft Nr. 4: KMU Nachfolge als Prozess: Alles im richtigen Moment?
- Heft Nr. 5: KMU Nachfolge – Unternehmensstrategie
- Heft Nr. 6: KMU Unternehmer-Vorsorge
- Heft Nr. 7: KMU Nachfolge und die Bewertung
- Heft Nr. 8: KMU Nachfolge und der emotionale Wert
- Heft Nr. 9: KMU Nachfolge und die Finanzierung
- Heft Nr. 10: KMU Nachfolge gerecht und fair gestalten
- Heft Nr. 11: KMU Führungsnachfolge
- Heft Nr. 12: KMU Nachfolge-Beratung
- Heft Nr. 13: KMU Nachfolge – die geordnete Geschäftsaufgabe
- Heft Nr. 14: KMU Nachfolge und Steuern

Herzlichen Dank für die Unterstützung



Zürcher
Kantonalbank

swisslegal



Stiftung für
Unternehmerische
Entwicklung



Center for Family Business

Universität St. Gallen

Zürcher Hochschule
für Angewandte Wissenschaften

**zh
aw**

IAP
Institut für Angewandte
Psychologie

(Stand 30.04.2025)